


DGU e.V. | Martin-Buber-Str. 10 | 14163 Berlin

Frau

Leiterin des Referats Transplantationsrecht  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

per E-Mail an: 

**Deutsche Gesellschaft für Urologie e.V.**  
**Vorstand**

Telefon Düsseldorf +49(0)211 516096-0  
Telefon Berlin+49(0)30 8870833-0

info@dgu.de

Berlin, den 22. Mai 2024

## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Urologie zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelung zur Lebendorganspende und weitere Änderungen**

### **Einführung:**

Das geltende Recht zur Lebendorganspende wird zunehmend in der Gesellschaft sowie insbesondere von den Betroffenen als zu restriktiv angesehen. Auch in der Ärzteschaft wird eine Reformbedürftigkeit gesehen, insbesondere im Vergleich mit den Gesetzregelungen zur gleichen Thematik in Nachbarländern wie z. B. Schweiz, Österreich oder Frankreich.

### **Stellungnahme:**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der Kreis der Organspenderinnen und Spender sowie die Zahl der Organempfängerinnen und -empfänger bei einer Lebendorganspende erweitert.

Zugrunde liegt eine entscheidende Abweichung vom Prinzip der Erfordernis eines besonderen Näheverhältnisses nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Transplantationsgesetz, welches bisher die Voraussetzungen für eine Lebendspende bedingt. Der Subsidiaritätsgrundsatz nach § 8 Abs. 1, Nr. 3 des Transplantationsgesetzes, nachdem die Entnahme von Organen bei einer lebenden Person nur dann zulässig ist, wenn zu diesem Zeitpunkt kein geeignetes Spenderorgan eines verstorbenen Spenders zur Verfügung steht, wird im Entwurf aufgehoben. Nur dadurch können die Voraussetzungen für präemptive Nierentransplantationen geschaffen werden, d. h. es kann auch eine Patientin oder Patient für eine Transplantation vorgesehen werden, der in absehbarer Zeit die Dialysepflichtigkeit erreicht, aber zum Zeitpunkt der Durchführung der Transplantation noch nicht dialysepflichtig ist. Hintergrund dafür ist die eindeutige wissenschaftliche Datenlage, die belegt, dass die Erfolgschancen einer Transplantation sich proportional zur Kürze einer Dialysebehandlung verhalten. Optimale Ergebnisse erzielt man dementsprechend bei sehr kurzer Dialysebehandlung oder noch vor Beginn der Dialysepflichtigkeit.

Ferner ermöglicht der Entwurf ein Programm für Überkreuzlebendnierenspenden in Deutschland unter Einbeziehung einer ungerichteten anonymen Nierenspende.

Die Anzahl der dadurch entstehenden Mehrtransplantationen ist nicht einzuschätzen, sie wird jedoch erwartungsgemäß relativ überschaubar bleiben, da die grundlegende Voraussetzung für eine Überkreuzlebendspende unter anderem in der immunologischen Inkompatibilität besteht, dies aber in vielen Fällen medikamentös gut behandelbar ist. In diesem Zusammenhang ist allerdings die Auswirkung auf den Kreis der Organspenderinnen und Organspender und Organempfänger und Organempfängerinnen nicht zu unterschätzen.

Zu begrüßen ist auch die Regelung der Überkreuzlebendnierenspende bzw. einer nicht gerichteten anonymen Nierenspende, für die Transplantationszentren die nun über ein eindeutiges Regelwerk verfügen.

Ein weiterer Aspekt besteht in der Möglichkeit an einem internationalen Programm für Überkreuzlebendnierenspende teilzuhaben sowie man es seit vielen Jahren bei der postmortalen Organspende (Eurotransplantverbund) kennt. Durch die Umsetzung eines solchen Programmes würde sich der Pool der Organspenderpaare entsprechend vergrößern, da die Überkreuzlebendspende nicht nur in Deutschland, sondern in einem internationalen Kontext angesiedelt wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Thema Überkreuzlebendspende ergänzt in geradezu idealer Weise die am 10.12.2021 vom Vorstand der Bundesärztekammer auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation verabschiedete Richtlinie zum Empfängerschutz bei der Lebendorganspende gemäß § 16 Abs. 1, S. 1, Nr. 4 c und Nr. 7 TPG.

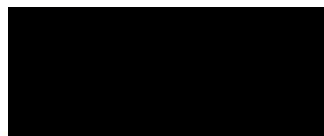
### **Zusammenfassung:**

Aus den o. g. Gründen befürwortet die Deutsche Gesellschaft für Urologie ausdrücklich den vorliegenden Referentenentwurf zum Thema Überkreuzlebendspende.

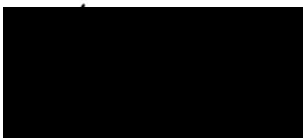
Die Deutsche Gesellschaft für Urologie begrüßt darüber hinaus, dass dadurch eine seit längerem bestehende Lücke in der Gesetzgebung behoben wird und es zu einer Anpassung an die internationale Regelung kommt.



Prof. Dr. J. E. Gschwend  
Präsident



Prof. Dr. M. S. Michel  
Generalsekretär



Dr. H. Borchers  
Geschäftsführer



Prof. Dr. P. Fornara  
DGU Ausschuss

